

Sitzungsvorlage

Datum: 26.11.2012
Drucksache Nr.: **12/0419**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	19.12.2012	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bekanntgabe von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO NRW für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erforderlich wurden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt gemäß § 83 GO NRW nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 in Höhe von insgesamt 2.393.243,94 EUR sowie zahlungswirksame über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 279.752,59 EUR und über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 689.188,55 EUR, die für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 entstanden sind, zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Im Zuge des Jahresabschlusses 2011 haben sich Sachverhalte ergeben, aus denen sich die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen ableiten. Für den Fall, dass diese Sachverhalte haushalterisch nicht geplant waren bzw. zu niedrig in der Planung in Ansatz gebracht wurden, muss hierfür über- oder außerplanmäßiger Aufwand bereitgestellt werden. Dabei ist es nicht sachgerecht, zusätzlich zum Aufstellungsverfahren des Jahresabschlusses ein gesondertes Verfahren für die Einholung der Zustimmung des Kämmerers oder des Rates durchzuführen. In diesen Fällen sollen das Aufstellungsverfahren und das Zustimmungsverfahren miteinander verknüpft werden. Diese Zusammenführung ist wegen der Verpflichtung des Kämmerers zur Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses, der Verpflichtung des Bürgermeisters zur Bestätigung des Entwurfs und der Pflicht des Rates zur Feststellung des Jahresabschlusses geboten und beschneidet keine Entscheidungskompetenzen der Verantwortlichen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Die am Jahresabschluss beteiligten verantwortlichen Personen und Gremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit den erforderlich gewordenen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen zustimmen und sie damit in den Jahresabschluss übernehmen oder diese – soweit rechtlich zulässig – ablehnen und nicht übernehmen.

Nachfolgende Sachverhalte führen im Rahmen des Jahresabschuss 2011 zu über- bzw. außerplanmäßigem Aufwand (nicht zahlungswirksame Finanzvorfälle):

Tatbestand	Ansatz Haushaltsplanung EUR	tatsächlicher Aufwand EUR	ÜPL EUR	APL EUR
Aufwand im Zusammenhang mit der Entwicklungsmaßnahme „Zentrum West“ ¹⁾	500.000,00	607.715,99	107.715,99	-
Bilanzielle Abschreibung ²⁾	17.381.820,00	17.497.287,96	115.467,96	-
Wertberichtigung bei Forderungen ³⁾	-	396.318,03	-	396.318,03
Zuführung Instandhaltungsrückstellung Kanäle ⁴⁾	-	901.000,00	-	901.000,00
Zuführung Rückstellung Erstattung an örtl. Jugendhelfeträger ⁵⁾	-	872.741,96	-	872.741,96

- Zu 1) Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme wird mit einem Defizit abschließen. In der städtischen Bilanz sind zum 01.01.2011 die bis Ende 2010 aufgelaufenen Verbindlichkeiten von 19.845.216,65 EUR ausgewiesen. Zur Abdeckung weiterer Verbindlichkeiten wurden jährlich Aufwendungen in Höhe von 500.000 EUR im Haushaltsplan vorgesehen. Aufgrund der im Rahmen des Jahresabschlusses vorgelegten Leistungsabrechnungen des Treuhänders sowie der Saldenbestätigungen des Girokontos entstand ein tatsächlicher Aufwand von 607.715,99 EUR und somit ein Mehraufwand in Höhe von 107.715,99 EUR. Der Mehraufwand kann durch Minderaufwendungen bei den Zinsen gedeckt werden.
- Zu 2) Im Rahmen des Jahresabschlusses ergibt sich ein tatsächlicher Abschreibungsaufwand in Höhe von 17.497.287,96 EUR. Die Mehraufwendungen in Höhe von 115.467,96 EUR können durch Minderaufwendungen bei Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ in der Gesamtergebnisrechnung gedeckt werden.
- Zu 3) Insgesamt mussten die Wertberichtigungen bei Forderungen im Vergleich zum Vorjahr erhöht werden. Die Deckung dieses Mehraufwandes ist zum Teil durch Mehrerträge bei der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigung auf Forderungen in Höhe von 65.475,85 EUR gedeckt. Die restlichen 330.842,18 EUR können durch Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Derivate und aus der Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen gedeckt werden. Mit der Einführung der kaufmännischen Rechnungsführung und -legung müssen hinsichtlich der Bilanzierung von Forderungen Wertberichtigungen vorgenommen werden. Dabei sind Forderungen einer bestimmten Größenordnung einer einzelnen Wertberichtigung zu unterziehen. Im Übrigen sind pauschale Wertberichtigungen anhand bestimmter Kriterien (z.B. Alter der Forderungen) vorzunehmen. Eine Veranschlagung eines Aufwandes ist in der Haushaltsplanung für das Jahr 2011 unterblieben, da bei der Aufstellung noch keine Erkenntnisse über die Höhe der Wertberichtigungen vorlagen. Diese zeichnen sich nun im Rahmen der zwischenzeitlich vorliegenden Jahresabschlüsse ab. Je nach weiterer Entwicklung wird möglicherweise künftig hierfür bereits bei der Aufstellung der Haushaltspläne ein entsprechender Aufwand zu berücksichtigen sein.
- Zu 4) Für die Maßnahme „Kanalsanierung ZK 0 bis 1 in Menden und Mülldorf“ mussten zusätzliche 901.000 EUR als Rückstellung für unterlassene Instandhaltung gebildet werden, da die Sanierung der Schäden am Kanal in 2011 nicht mehr erfolgen konnte.

Rd. 694.510 EUR hiervon sind aus Minderaufwendungen für die Unterhaltung der Tiefbauten der Abwasserbeseitigung gedeckt. Die restlichen rd. 206.490 EUR sind durch Erträge aus der Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen bei den in 2011 abgeschlossenen Kanalsanierungsmaßnahmen gedeckt.

Zu 5) In Anwendung des § 86 SGB VIII wurde die Leistung auf Jugendhilfe an den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern gebunden. Bei Umzug der Eltern, wechselte bisher auch die Zuständigkeit der Jugendämter. Aufgrund der Entscheidung des BVerwG (Az. BVerwG 5 C 17.09) verbleibt die Zuständigkeit und Kostenträgerschaft nunmehr bei dem Jugendamt, welches erstmalig zuständig gewesen ist. Aufgrund der verwaltungsrechtlichen Komplexität, der Summe der zu prüfenden Einzelfälle, sowie der bis zu vier Jahren rückwirkend geltend zu machenden Ansprüche, ist es erforderlich entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen bei Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ in der Gesamtergebnisrechnung gedeckt werden.

Des Weiteren sind im Haushalt der Stadt Sankt Augustin zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstanden, über deren Leistung der Kämmerer im o. g. Zeitraum entschieden hat bzw. die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten notwendig werden, die dem Rat noch zur Kenntnis vorzulegen sind.

a) als Aufwendungen in Höhe von 279.752,59 EUR

b) als Auszahlungen in Höhe von 689.188,55 EUR

Eine Übersicht der zahlungswirksamen Überschreitungen ist als Anlage beigelegt.

Klaus Schumacher
Bürgermeister

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.